



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 29 – Nr. 18 – 18. September 2003
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

| | |
|--|-----|
| Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre | 301 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre | 301 |
| Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre | 302 |
| Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen | 303 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre | 304 |
| Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Japanologie der Fakultät für Kulturwissenschaften | 308 |
| Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Japanologie der Fakultät für Kulturwissenschaften | 308 |
| Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät | 309 |

NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

| | |
|--|-----|
| Schulordnung für die MTAL-Schule des Universitäts-Klinikums Ausbildung zum Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent | 315 |
| Schulordnung für die MTAR-Schule des Universitäts-Klinikums Tübingen Ausbildung zum Medizinisch-technischer Radiologieassistent | 318 |

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juli 2003 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 312 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. August 2003 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen andauernder oder ständiger körperlicher

Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

Tübingen, den 8. August 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 des UG hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juli 2003 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 264), zuletzt geändert am 15. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8, 9. August 2002, S. 201 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. August 2003 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung

innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

2. In § 21 Abs. 2 werden beim vierten Spiegelstrich die Worte „Planung und Organisation“ ersetzt durch die Worte „Personal und Organisation“.

3. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es sind mindestens drei Hauptseminare zu absolvieren. Diese sind in mindestens drei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 21 anzurechnen, darunter dem Fach, dem die Diplomarbeit (§ 25) entnommen wird. Eines der Hauptseminare muss aus dem Fachgebiet der Volkswirtschaftslehre, der Statistik und Ökonometrie, der Wirtschafts-

geschichte oder eines sonstigen rechts- oder sozialwissenschaftlichen Fachs gemäß § 21 Abs. 3 sein. Diese Hauptseminare werden dem Wahlpflichtteil zugerechnet.“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2003 in Kraft.
2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens bis zum Ende des Wintersemesters 2003/2004 bereits drei Hauptseminare gemäß § 23 der bisher gültigen Prüfungsordnung absolviert haben, legen die

Diplomprüfung nach der bisher gültigen Fassung ab.

3. Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2003 die Diplom-Vorprüfung vollständig abgelegt haben und bis zu diesem Zeitpunkt jeweils 20 Leistungspunkte in folgenden von ihnen gewählten Fächern nachweisen: Fach bzw. Fächer aus dem Fachgebiet der Volkswirtschaftslehre, der Statistik und Ökonometrie, der Wirtschaftsgeschichte oder einem sonstigen rechts- oder sozialwissenschaftlichen Fach gemäß § 21 Abs.3, können die Diplomprüfung nach der bisher gültigen Fassung ablegen.

Tübingen, den 8. August 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 des UG hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juli 2003 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 248 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. August 2003 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

2. In § 21 Abs. 2 werden beim vierten Spiegelstrich die Worte „Planung und Organisation“ ersetzt durch die Worte „Personal und Organisation“.
3. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Es sind mindestens drei Hauptseminare zu absolvieren. Diese sind in mindestens drei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 21 anzurechnen, darunter dem Fach, dem die Diplomarbeit (§ 25) entnommen wird. Eines der Hauptseminare muss aus dem Fachgebiet der Volkswirtschaftslehre, der Statistik und Ökonometrie, der Wirtschaftsgeschichte oder eines sonstigen rechts- oder sozialwissenschaftlichen Fachs gemäß § 21 Abs. 3 sein. Diese Hauptseminare werden dem Wahlpflichtteil zugerechnet.“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2003 in Kraft.
2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens bis zum Ende des Winterse-

mesters 2003/2004 bereits drei Hauptseminare gemäß § 23 der bisher gültigen Prüfungsordnung absolviert haben, legen die Diplomprüfung nach der bisher gültigen Fassung ab.

3. Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2003 die Diplom-Vorprüfung vollständig abgelegt haben und bis zu die-

sem Zeitpunkt jeweils 20 Leistungspunkte in folgenden von ihnen gewählten Fächern nachweisen: Fach bzw. Fächer aus dem Fachgebiet der Volkswirtschaftslehre, der Statistik und Ökonometrie, der Wirtschaftsgeschichte oder einem sonstigen rechts- oder sozialwissenschaftlichen Fach gemäß § 21 Abs.3, können die Diplomprüfung nach der bisher gültigen Fassung ablegen.

Tübingen, den 8. August 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juli 2003 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 17. Mai 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 7, S. 169 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. August 2003 erteilt.

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

- „(1) Das Hauptstudium gilt der Vertiefung der Kenntnisse sowie des wissenschaftlichen Problembewusstseins und der Aneignung von Spezialkenntnissen und -fähigkeiten in zwei Fachgebieten.
- (2) Der Kandidat¹ wählt zwei der folgenden Fächer: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bankwirtschaft, Marketing, Unternehmensrechnung und Controlling, Personal und Organisation, Betriebswirtschaftliche Steu-

erlehre, Wirtschaftsinformatik, Betriebliche Finanzwirtschaft, Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Operations Research. Höchstens eines dieser Fächer kann ersetzt werden durch eines der Fächer Statistik, Ökonometrie oder Wirtschaftsgeschichte.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2003 in Kraft

Tübingen, den 8. August 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

¹, Mit der Personenbezeichnung „Kandidat“ ist immer auch „Kandidatin“ mit gemeint. Entsprechendes gilt auch für die anderen Personenbezeichnungen.

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juli 2003 die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre vom 12. Oktober 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 285, zuletzt geändert am 4. Juni 2002, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 7, S. 181 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. August erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“
2. In Abschnitt IV „Spezielle Bestimmungen für die Fächer der weltwirtschaftlichen Region“ erhalten die §§ 30 – 35 folgende Fassung:

„§ 30 Fächer der weltwirtschaftlichen Region

- (1) Philologische bzw. kulturwissenschaftliche Fächer nach § 1 Abs. 4 Ziff. 1 sind alternativ:
- Für die Region Lateinamerika: Romanistik mit den Sprachen Spanisch und Portugiesisch oder Spanisch und Brasilianisch nach Maßgabe von § 31.
 - Für die Region Westeuropa (Europäische Union): Romanistik mit zwei der Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch nach Maßgabe von § 32 (Westeuropa A) oder Romanistik mit einer der Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch und Anglistik mit der Sprache Englisch nach Maßgabe der §§ 33a und 33 b (Westeuropa B).
 - Für die Region Anglo-Amerika: Anglistik und Amerikanistik mit der Sprache Englisch nach Maßgabe von § 34.

- Für die Region Osteuropa: Slavistik mit den Sprachen Russisch oder Polnisch nach Maßgabe von §§ 35 und 36.
- Für die Region Ostasien: Sinologie mit der Sprache Chinesisch oder Japanologie mit der Sprache Japanisch oder Koreanistik mit der Sprache Koreanisch nach Maßgabe von §§ 37 bis 39.
- Für die Region Vorderasien: Islamwissenschaft mit den Sprachen Arabisch oder Türkisch oder Iranwissenschaft mit der Sprache Persisch nach Maßgabe von §§ 40 bis 42.

(2) Regionalkundliche Fächer nach § 1 Abs. 4 Ziff. 2 sind alternativ:

- Geographie nach Maßgabe des § 43
- Geschichte nach Maßgabe des § 44
- Politikwissenschaft nach Maßgabe des § 45.

(3) Für die Region Ostasien gelten als regionalkundliche Fächer nur: Chinesische Geschichte / Landeskunde (als Teil der Sinologie) bzw. Japanische Landeskunde (als Teil der Japanologie) bzw. Koreanische Geschichte / Landeskunde (als Teil der Koreanistik) nach Maßgabe von §§ 37 bis 39.

(4) Das Studium der in Absatz 1 bis 3 genannten Fächer soll dem Kandidaten eine angemessene Beherrschung der gewählten Sprache bzw. Sprachen, Grundkenntnisse in der Anwendung fachspezifischer wissenschaftlicher Methoden sowie spezielle Kenntnisse der kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen Region vermitteln.

(5) In den in Absatz 1 bis 3 genannten Fächern werden die Leistungsnachweise im Rahmen der Diplom-Vorprüfung, und die Leistungsnachweise, die Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind (bzw. die Leistungen, die zum Erwerb von Leistungspunkten führen), aufgrund einer Klausur oder einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung oder einer Kombination solcher Leistungen ausgestellt.

(6) Die Prüfungsmodalitäten für Leistungen, die zum Erwerb von Leistungspunkten führen, können von den Regelungen der §§ 22, 23, 24, 27, 28 abweichen. Es werden die Regelungen angewendet, die für diese Fächer in

deren Prüfungsordnungen für den jeweiligen Magister-, Bachelor-, Master- bzw. Diplomstudiengang niedergelegt sind.

- (7) Leistungsnachweise, welche im Rahmen der Diplom-Vorprüfung erbracht wurden, können im Rahmen der Diplomprüfung nicht erneut angerechnet werden.
- (8) Werden die Fächer für die einzelnen wirtschaftlichen Regionen gemäß Absatz 1 bis 3 gewählt, wird die gewählte Region als Schwerpunkt im Diplomprüfungszeugnis vermerkt.
- (9) Voraussetzung für die Wahl einer Region und Sprache im Hauptstudium ist, dass die Leistungen dieser Region und der gewählten Sprache für die Diplom-Vorprüfung erfüllt sind.

§ 31 Romanistik (Region Lateinamerika)

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je drei benoteten Leistungsnachweisen aus sprachpraktischen Übungen zur spanischen Sprache und zur portugiesischen (brasilianischen) Sprache. Ein entsprechendes Zeugnis wird von den zuständigen Fachberatern des Romanischen Seminars ausgestellt und ist dem Prüfungsamt vorzulegen.
- (2) Nach der Diplom-Vorprüfung wird eine der beiden Sprachen Spanisch oder Portugiesisch bzw. Brasilianisch als Schwerpunktsprache gewählt.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist die Vorlage von benoteten Leistungsnachweisen aus drei sprachpraktischen Übungen (Niveau Oberkurs), von denen einer in die Diplomnote eingeht.
- (4) Für das Hauptstudium gilt in Ergänzung zu § 20:
 - Für jede sprachpraktische Übung werden zwei Leistungspunkte vergeben,
 - für eine Lehrveranstaltung zur Landeskunde werden vier Leistungspunkte vergeben,
 - für ein Seminar werden vier Leistungspunkte vergeben.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde und ergibt 10 LP. Sie wird mindestens zur Hälfte in der Schwerpunktsprache abgelegt. Sie kann erst nach dem Erbringen der nach Absatz 3 erforderlichen sprachpraktischen Übungen sowie der laut Studienplan erforderlichen 10 LP im Seminar, in der Lehrveranstaltung zur Landes-

kunde und in der sprachpraktischen Übung angetreten werden. Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt im Prüfungsamt.

- (6) In der mündlichen Prüfung muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung möglich.

§ 32 Romanistik (Region Westeuropa A)

- (1) Als philologisches Fach nach § 1 Abs. 4 Ziff. 1 gilt für die Region Westeuropa A gemäß § 30 Abs. 1 Romanistik mit zwei der Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht in Französisch aus drei benoteten Leistungsnachweisen aus Übungen zur französischen Übersetzung, Grammatik oder Lehrveranstaltungen zur Landeskunde, in Italienisch, Spanisch und Portugiesisch jeweils aus drei benoteten Leistungsnachweisen aus sprachpraktischen Übungen zu jeder gewählten Sprache. Es sind die erforderlichen Scheine in zwei Sprachen zu erbringen. Ein entsprechendes Zeugnis wird von den zuständigen Fachberatern des Romanischen Seminars ausgestellt und ist dem Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Nach der Diplom-Vorprüfung wird eine der beiden gewählten Sprachen als Schwerpunktsprache gewählt.
- (4) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist die Vorlage von benoteten Leistungsnachweisen aus drei sprachpraktischen Übungen (Niveau Oberkurs), von denen einer in die Diplomnote eingeht.
- (5) Für das Hauptstudium gilt in Ergänzung zu § 20:
 - Für jede sprachpraktische Übung werden zwei Leistungspunkte vergeben,
 - für eine Lehrveranstaltung zur Landeskunde werden vier Leistungspunkte vergeben,
 - für ein Seminar werden vier Leistungspunkte vergeben.
- (6) Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde und ergibt 10 LP. Sie wird mindestens zur Hälfte in der Schwerpunktsprache abgelegt. Sie kann erst nach dem Erbringen der nach Absatz 4 erforderlichen sprachpraktischen Übungen sowie der laut

Studienplan erforderlichen 10 LP im Seminar, in der Lehrveranstaltung zur Landeskunde und in der sprachpraktischen Übung angetreten werden. Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt im Prüfungsamt.

- (7) In der mündlichen Prüfung muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung möglich.

§ 33a Romanistik (Region Westeuropa B)

- (1) Als philologisches Fach nach § 1 Abs. 4 Ziff. 1 gilt für die Region Westeuropa B gemäß § 30 Abs. 1 Romanistik mit einer der Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch in Kombination mit Anglistik mit der Sprache Englisch (siehe § 33b). Die Diplom-Vorprüfung ist in Romanistik und in Anglistik abzulegen.
- (2) In Romanistik besteht die Diplom-Vorprüfung in Französisch aus drei benoteten Leistungsnachweisen aus Übungen zur Französischen Übersetzung, Grammatik oder Lehrveranstaltungen zur Landeskunde, in Italienisch, Spanisch und Portugiesisch jeweils aus drei benoteten Leistungsnachweisen aus sprachpraktischen Übungen zur jeweiligen Sprache. Ein entsprechendes Zeugnis wird von den zuständigen Fachberatern des Romanischen Seminars ausgestellt und ist dem Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Nach der Diplom-Vorprüfung wird eine der beiden gewählten Sprachen als Schwerpunktsprache gewählt.
- (4) Wird die romanische Sprache als Schwerpunktsprache gewählt (Französisch, Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch), so gelten die Regelungen von § 32 Abs. 4 bis 7.

§ 33b Anglistik (Region Westeuropa B)

- (1) Als philologisches Fach nach § 1 Abs. 4 Ziff. 1 gilt für die Region Westeuropa B gemäß § 30 Abs. 1 Romanistik mit einer der Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch (siehe § 33a) in Kombination mit Anglistik mit der Sprache Englisch. Die Diplom-Vorprüfung ist in Romanistik und in Anglistik abzulegen.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung kann die Veranstaltung „Language and Use“ sein.

- (3) In Anglistik besteht die Diplom-Vorprüfung aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Ein Proseminar (zweistündig) nach Wahl des Kandidaten aus einem der Bereiche:
 - englische Landeskunde,
 - Linguistik,
 - Literaturwissenschaft (englische Literatur),
 - Medienanalyse;
- eine zweistündige Übung „Language and Use“;
- eine zweistündige Übung „Oral Communication I“.

- (4) Nach der Diplom-Vorprüfung wird eine der beiden gewählten Sprachen als Schwerpunktsprache gewählt.

- (5) Wird Englisch als Schwerpunktsprache gewählt, so ist die Diplomprüfung in Anglistik abzulegen.

- (6) Für das Hauptstudium gilt in Ergänzung zu § 20:

- Für jede Semesterwochenstunde Sprachkurs wird ein Leistungspunkt vergeben.

- (7) Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde und ergibt 10 LP. Sie wird mindestens zur Hälfte in der Schwerpunktsprache abgelegt. Sie kann erst nach dem Erbringen der laut Studienplan erforderlichen 10 LP in den Hauptseminaren und der sprachpraktischen Übung angetreten werden. Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt im Prüfungsamt.

- (8) In der mündlichen Prüfung muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung möglich.

§ 34 Anglistik und Amerikanistik (Region Anglo-Amerika)

- (1) Gegenstand der Orientierungsprüfung kann die Veranstaltung „Language and Use“ sein.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Ein Proseminar (zweistündig) zur anglo-amerikanischen Landeskunde;

- ein Proseminar (zweistündig) nach Wahl des Kandidaten aus einem der Bereiche:
 - Linguistik,
 - Literaturwissenschaft (englische Literatur und/oder Amerikanistik),
 - Medienanalyse;
 - eine zweistündige Übung „Language and Use“;
 - eine zweistündige Übung „Oral Communication I“.
- (3) Die Diplomprüfung ist in Anglistik und/oder in Amerikanistik abzulegen.
- (4) Für das Hauptstudium gilt in Ergänzung zu § 20:
- Für jede Semesterwochenstunde Sprachkurs wird ein Leistungspunkt vergeben.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde und ergibt 10 LP. Sie wird mindestens zur Hälfte in der Schwerpunktsprache abgelegt. Sie kann erst nach dem Erbringen der laut Studienplan erforderlichen 10 LP in den Hauptseminaren und der sprachpraktischen Übung angetreten werden. Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt im Prüfungsamt.
- (6) In der mündlichen Prüfung muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung möglich.

§ 35 Slavistik (Russisch oder Polnisch)

- (1) Gegenstand der Orientierungsprüfung kann die Veranstaltung „Grundkurs Russisch I“ bzw. „Grundkurs Polnisch I“ sein.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus insgesamt 6 benoteten Leistungsnachweisen zu Grundkurs Russisch I bis IV bzw. Polnisch I bis IV, Proseminar Literatur- bzw. Sprachwissenschaft.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist die Vorlage von benoteten Leistungsnachweisen aus drei sprachpraktischen Übungen, von denen einer in die Diplomnote eingeht.
- (4) Für das Hauptstudium gilt in Ergänzung zu § 20:
- Für jede Semesterwochenstunde Sprachkurs wird ein Leistungspunkt vergeben,

- für ein Hauptseminar werden vier Leistungspunkte vergeben.

- (5) Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde und ergibt 10 LP. Sie kann erst nach dem Erbringen der nach Absatz 4 erforderlichen sprachpraktischen Übungen sowie der laut Studienplan erforderlichen 10 LP in den Hauptseminaren und der sprachpraktischen Übung angetreten werden. Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt im Prüfungsamt.
- (6) In der mündlichen Prüfung muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung möglich.“
3. § 36 wird aufgehoben.
4. Die §§ 44 und 45 erhalten folgende Fassung:

„§ 44 Geschichte

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus insgesamt zwei benoteten Leistungsnachweisen aus Proseminaren. Eines der Proseminare kann durch eine Übung mit Leistungsnachweis auf Grund einer schriftlichen Arbeit ersetzt werden.
- (2) In Ergänzung zu § 20 gilt:
- Für eine Vorlesung mit Klausur (4 Std.) bzw. mündlicher Prüfung (30 Min.) werden vier Leistungspunkte vergeben,
 - für ein Hauptseminar zur Geschichte werden sechs Leistungspunkte vergeben.

§ 45 Politikwissenschaft

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus insgesamt drei benoteten Leistungsnachweisen des Grundstudiums (Politisches System, Politische Theorie, Einführung in die Internationalen Beziehungen). Für die Region Vorderasien besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei benoteten Leistungsnachweisen aus Proseminaren.
- (2) In Ergänzung zu § 20 gilt:
- Für jedes Proseminar werden vier Leistungspunkte vergeben,
 - für jedes Hauptseminar zur Politikwissenschaft werden sechs Leistungspunkte vergeben.“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2003 in Kraft.
2. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2003 das Studium der Internationalen Volkswirtschaftslehre an der Universität Tübingen begonnen haben, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2004 (Ausschlussfrist) an das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist, die Diplom-Vorprüfung bis spätestens 31.03.2005 nach

den bis zum 30.09.2003 geltenden Regelungen ablegen.

3. Studierende, des Studiengangs Internationale Volkswirtschaftslehre, die bis zum Ende des Sommersemesters 2003 die Diplom-Vorprüfung vollständig abgelegt haben, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2004 (Ausschlussfrist) an das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist, die Diplomprüfung bis längstens zum 30.09.2005 nach den bis zum 30.09.2003 geltenden Regelungen ablegen.

Tübingen, den 8. August 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Japanologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 22. August 2003

Aufgrund von §§ 51 Abs. 1 Satz 2 und 117 UG hat der Rektor der Universität Tübingen mit Eilentscheidung am 22. August 2003 die nachfolgenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Japanologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Oktober 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1193) beschlossen.

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Note für die nicht bestandene Prüfungsleistung und der Note der Wiederholungsprüfung.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang Japanologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 22. August 2003

Aufgrund von §§ 51 Abs. 1 Satz 2 und 117 UG hat der Rektor der Universität Tübingen mit Eilentscheidung am 22. August 2003 die nachfolgenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-

Studiengang Japanologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 24. April 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6, 16. Juli 2001) beschlossen.

Artikel 1

In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Wiederholungsprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Note für die nicht bestandene Prüfungsleistung und der Note der Wiederholungsprüfung.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Medizinische Fakultät

Aufgrund von § 55 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juli 2003 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 3. September 2003 erteilt.

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre durch die Fakultät in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet der Medizin. Auf Grund der Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen.

§ 2 Habilitationserfordernisse

Die Habilitation erfolgt auf Grund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9. Sie setzt außerdem den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nach § 7 voraus.

§ 3 Verfahren

- (1) Über die Anerkennung der Habilitationsleistungen sowie über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet der Habilitationsausschuss der Fakultät. Vorsitzender* des Habilitationsausschusses ist der Dekan oder ein von ihm bestellter Professor. Er wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb eines Jahres zum Abschluss kommt.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
 2. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professoren und die Honorarprofessoren der Fakultät, solange diese nicht auf ihre Mitgliedschaft im Habilitationsausschuss verzichten.
- (3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner hauptberuflich an der Universität tätigen Mitglieder anwesend ist. Er ist auch beschlussfähig, wenn vierzig hauptberuflich an der Universität tätige Mitglieder anwesend sind und keiner der Anwesenden einer Abstimmung widerspricht.
 - (4) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.
 - (5) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Werden Habilitationsleistungen abgelehnt, ist die Stimmabgabe zu protokollieren zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einen begründeten Einspruch liegen kann.
 - (6) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Be-

* Personenbezogene Formulierungen beziehen sich im folgenden jeweils auf beide Geschlechter.

stimmungen der Habilitationsordnung etwas anderes ergibt.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

- (1) Der Bewerber muss in der Regel den Doktorgrad der Medizin oder der Zahnmedizin einer deutschen, wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen, wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Bewerber mit einem derartigen ausländischen Grad müssen berechtigt sein, diesen Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu führen. Ein anderer Doktorgrad bedarf der Anerkennung durch den Habilitationsausschuss. Diese Entscheidung wird auf Antrag des Bewerbers schon vor der Einreichung des Habilitationsgesuches getroffen.
- (2) Der Bewerber soll auf den Gebieten, für die er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus mehrere Jahre wissenschaftlich in Forschung und Lehre tätig gewesen sein. Die wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung wird in der Regel durch die Vorlage von mindestens 15 Publikationen, von denen mindestens 10 vom Bewerber als Erstautor verfasst sein sollen, nachgewiesen. Bewerber, die die Habilitation in einem klinischen Fach oder Fachgebiet anstreben, das von der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg erfasst ist, müssen grundsätzlich die Anerkennung der betreffenden Weiterbildung durch eine Bezirksärztekammer nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

§ 5 Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 2. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen der Promotion und ggf. der einschlägigen Weiterbildung nach § 4 Abs. 1 und 2,
 3. eine Habilitationsschrift in sieben Exemplaren oder die veröffentlichten und zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers, aufgrund derer er die Habilitation beantragt, einschließlich einer Zusammenfassung der Habilitationsschrift oder der schriftlichen

Habilitationsleistungen, in sieben Exemplaren, sowie evtl. sonstige wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2,

4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,
 5. ein Verzeichnis über Art und Umfang der vom Bewerber bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen,
 6. ein Verzeichnis der mitbetreuten Dissertationen,
 7. eine Erklärung folgenden Inhalts:

„Ich erkläre hiermit, dass ich die der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Habilitation eingereichte Arbeit (bzw. die eingereichten Arbeiten und / oder meine durch die beiliegende Erklärung gekennzeichneten Anteile an den Arbeiten mit mehreren Verfassern), selbständig und ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mit ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“
 8. eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Nr. 4,
 9. eine schriftliche Erklärung über etwaige andere außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
 10. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und.
 11. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist.
- (2) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenom-

men werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

- (3) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

§ 6 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4 und 5 durch eine Habilitationskommission. Diese Kommission besteht aus zwei Professoren und einem Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät; die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren vom Habilitationsausschuss gewählt; für die Dauer eines jeweiligen Habilitationsverfahrens werden in die Kommission zwei weitere Mitglieder des Habilitationsausschusses bestellt, deren Arbeitsgebiet das beantragte Fach oder Fachgebiet ist oder enge Berührung dazu besitzt, sowie ein Studierender mit beratender Stimme.
- (2) Ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon ein Habilitationsverfahren für das in § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Der Habilitationsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens entsprechend gilt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
 2. die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
 3. der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach oder Fachgebiet befindet,
 4. die Fakultät die Habilitation fachlich nicht beurteilen kann.
- (4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (5) Liegen beim Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen würden, oder ist ein akademischer Grad

entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 80 Abs. 3 Nr. 2, 4 oder 5 UG führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 80 Abs. 5 UG Nr. 2 und 3 führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber Professor an der Universität Tübingen ist.

- (6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

§ 7 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

- (1) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als Lehrveranstaltung im Sinne von Satz 1 gilt jede Veranstaltung, die dem Studienplan der Fakultät entspricht. Ist der Bewerber nicht der Veranstalter, so muss er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.
- (2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.
- (3) Der Habilitationsausschuss beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Er gibt sich Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Dokumentation des Nachweises der Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn der Bewerber ein Zertifikat des Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen (in Kooperation mit den Medizini-

schen Fakultäten der Universitäten Freiburg und Ulm) über die „Medizindidaktische Qualifikation I“ oder ein gleichwertiges Zertifikat vorlegt. Über die Gleichwertigkeit von Zertifikaten anderer Einrichtungen entscheidet der Habilitationsausschuss.

- (5) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis auch als erbracht ansehen, wenn der Bewerber in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen nach Abs.1 Satz 2 abgehalten und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Publikation angenommene wissenschaftliche Arbeiten des Bewerbers (kumulative Habilitationsleistung) erbracht werden. Werden mehrere Arbeiten anstelle einer Habilitationsschrift vorgelegt, so soll zwischen denjenigen Teilen dieser Arbeiten, die die Gleichstellung mit einer Habilitationsschrift rechtfertigen sollen, ein innerer thematischer Zusammenhang bestehen. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fach oder Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Faches oder Fachgebietes entsprechen, in dem sich der Bewerber zusätzlich habilitieren will. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden. Eine Dissertation kann auch als eine unter mehreren Arbeiten vorgelegt werden. Als zusätzliche schriftliche Habilitationsleistung können Arbeiten mit mehreren Verfassern dann mit bewertet werden, wenn der eigenständige Anteil des Bewerbers klar abgrenzbar ist.
- (2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das der Bewerber sich habilitieren will. Mit ihr vorgelegte sonstige wissenschaftliche Arbeiten sind bei der Beschlussfassung über den Umfang der Habilitation zu berücksichtigen; als sonstige wissenschaftliche Arbeiten können auch Gemeinschaftsarbeiten berücksichtigt werden, zu denen der Bewerber keinen im Sinne von Abs. 1 Satz 6 selbständig abgefassten, klar abgrenzbaren Beitrag geleistet hat, zu denen er aber nachweislich Experimente oder Ideen beigetragen hat. Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Eignung des Bewerbers zu der den Universitätslehrern aufgetragenen Forschungstätigkeit erkennen lassen,

indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.

- (3) Legt der Bewerber statt einer Habilitationsschrift eine Dissertation oder/und eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten vor, müssen diese einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen entsprechen.
- (4) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss wenigstens drei Berichterstatter. Ein Berichterstatter muss Professor der Medizinischen Fakultät und soll hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sein. Als weitere Berichterstatter können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Tübingen oder anderer, gleichwertiger wissenschaftlicher Hochschulen sowie entsprechend qualifizierte Gelehrte anderer wissenschaftlicher Institutionen bestellt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses sorgt dafür, dass die Berichterstatter ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Zeit erstellen. Die Gutachten müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Wird eine Habilitationsschrift vorgelegt, können die Berichterstatter dem Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, seine schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Berichterstatter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.
- (6) Sobald die Gutachten vorliegen, sind sie mit den Unterlagen nach § 5, Abs. 1, Nrn. 1 und 4 bis 6 sowie der Zusammenfassung der Habilitationsleistungen nach Nr. 3 den Mitgliedern des Habilitationsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden und vom Erhalt der Unterlagen an laufenden, angemessenen Frist mit einer Empfehlung entsprechend Abs. 5 schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein und nicht länger als drei Monate sein. Werden Stellungnahmen abgegeben, die mit einer Begründung versehen sind, so werden die an-

deren Mitglieder des Habilitationsausschusses darauf hingewiesen.

- (7) Aufgrund der abgegebenen Gutachten gemäß Abs. 5 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Auf Vorschlag der Berichterstatter nach Abs. 5 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden. Die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 6 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Falle der Annahme ist der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach Abs. 4 bis 6 zu verfahren. Die Habilitationsschrift ist in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 4 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.
- (8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet.
- (9) Der Bewerber hat das Recht der Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er kann verlangen, dass seine Stellungnahme den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher Sprache statt, wenn nicht der Habilitationsausschuss auf Antrag des Bewerbers einstimmig etwas anderes beschließt.
- (2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach §

8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Thema ist vom Habilitationsausschuss zurückzuweisen, wenn es sich von der schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheidet. In diesem Fall muss der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vortrag soll nicht später als vier Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.

- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Vortrag und Kolloquium sollen die Dauer von je 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) In dem anschließendem Kolloquium hat der Bewerber die zu seinem Vortrag gestellten Fragen kompetent zu diskutieren und außerdem zu zeigen, dass er mit Grundproblemen seines Faches oder Fachgebietes vertraut ist.
- (5) Mit Zustimmung des Bewerbers kann der Habilitationsausschuss Personen, die sich an der Fakultät zu habilitieren beabsichtigen, an dem Vortrag und dem Kolloquium als Zuhörer ohne Rederecht zulassen. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses.
- (6) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.

§ 10 Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen und liegt der Nachweis nach § 7 vor, beschließt der Habilitationsausschuss über das von der Habilitation erfasste Fach oder Fachgebiet. Hat der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, ist der Bewerber vorher zu hören.

- (2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 11 Wiederholung der Habilitation

- (1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung oder durch Zurücknahme des Habilitationsgesuchs nach der Beschlussfassung nach § 8 Abs. 7 endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet außerhalb der Fakultät erfolglos beendet worden ist.
- (2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 6), kann der Bewerber innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.

§ 12 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen. Der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist.

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 6), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 8, § 9 Abs. 6 Satz 3) beenden, die von der vom Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 10 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, mit denen die Anerkennung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung (§ 7 Abs. 3) abgelehnt wird.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Der Habilitationsausschuss verleiht auf Grund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 55 Abs. 3 UG).
- (2) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird

eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. den Namen des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder die Thematik der sonstigen (kumulativen) schriftlichen Habilitationsleistungen,
3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
5. die eigenhändige Unterschrift des Präsidenten/Rektors und des Dekans,
6. das Siegel der Fakultät.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

- (3) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen deutschen Universität. Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten; das bei dieser Feststellung anzuwendende Verfahren richtet sich nach § 8 Abs. 4 bis 9. Zusätzlich ist eine mündliche Habilitationsleistung entsprechend § 9 erfolgreich zu erbringen. Der Habilitationsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Im Falle einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.

§ 15 Antrittsvorlesung

Der Privatdozent kann spätestens in dem seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Präsidenten/Rektor, die Dekane der anderen Fakultäten sowie die Mitglieder des Habilitationsausschusses ein.

§ 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind.

§ 17 Akteneinsicht

Dem Bewerber ist auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 2. Juni 1964 außer Kraft.

(2) Für Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, der Bewerber beantragt schriftlich die Anwendung dieser Habilitationsordnung.

Tübingen, den 3. September 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

**Schulordnung für die MTAL-Schule des Universitäts-Klinikums
Ausbildung zum Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent²**

Nach § 4 Abs. 1 Universitätsklinikagesetz (UKG) in der Fassung vom 24.11.1997 (GBl. 1997 S. 474 ff) in der jeweils gültigen Fassung hat der Klinikumsvorstand am 22.07.2003 nachstehende Schulordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Der Betrieb der Schule gehört gem. § 4 Abs. 1 UKG zu den Aufgaben des Universitätsklinikums Tübingen. Die Schule ist eine Einrichtung des Universitätsklinikums.

§ 2 Aufgabe

Die Schule hat die Aufgabe, die Ausbildung von Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten nach den Vorschriften des Gesetzes für Technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I, S. 1402 ff.) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I, S. 922 ff.) - in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

§ 3 Leitung der Schule

1. Zentrale Schulleitung

Die Aufgabe und die Stellung der Zentralen Schulleitung ergeben sich aus § 7 der Satzung des Universitätsklinikums Tübingen vom 11.10.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fachliche Leitung

Der Leiter der MTAL-Schule wird auf Vorschlag der Zentralen Schulleitung vom Klinikumsvorstand bestellt und abberufen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Satzung des Universitätsklinikums). Sein Stellvertreter² wird auf Vorschlag des Schulleiters² vom Klini-

kumsvorstand bestellt und abberufen. Der Leiter und sein Stellvertreter muss ein Arzt² sein.

Der fachlichen Leitung obliegt die Erledigung aller Aufgaben der Schule, soweit durch die Satzung des Universitätsklinikums keine besondere Zuständigkeitsregelung getroffen wurde.

§ 4 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren

1. Die Auswahl für den Besuch der Schule erfolgt aufgrund einer Bewerbung nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze und des Ergebnisses des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens.

2. Zu dem Aufnahmeverfahren werden mindestens doppelt so viele Bewerber zugelassen, wie Ausbildungsplätze zu vergeben sind. Die konkrete Gesamtzahl der Teilnehmer² am Aufnahmeverfahren wird vom Auswahlausschuss festgelegt. Dem Auswahlausschuss gehört der Leiter der MTAL-Schule sowie zwei vom Leiter der MTAL-Schule bestellte, an der Schule hauptamtlich tätige Lehrkräfte an. Den Vorsitz führt der Leiter der MTAL-Schule. Übersteigt die Zahl der Bewerber² die doppelte Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, wird über die Anträge auf Zulassung zum Aufnahmeverfahren aufgrund einer Durchschnittsnote entschieden:

a) Die Durchschnittsnote wird aus den Noten des jeweiligen maßgeblichen Schulzeugnis ermittelt. Bei Bewerbern, die mindestens eine dreimonatige fachbezogene Tätigkeit absol-

² Die männliche Form umfasst im Folgetext auch die weibliche Form

viert haben, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,4.

- b) Für Wiederholungsbewerber² gelten die unter a) genannten Kriterien, mit der Maßgabe, dass sich die Durchschnittsnote

- bei der ersten Wiederholungsbewerbung um 0,4
- bei der zweiten Wiederholungsbewerbung um weitere 0,4
- bei der dritten und weiteren Wiederholungsbewerbungen um insgesamt 1,2

verbessert.

3. Im Aufnahmeverfahren wird die Eignung der Teilnehmer für die Ausbildung festgestellt. Als Grundlage dienen ein persönliches Gespräch mit dem Auswahlausschuss (Ziff. 2) sowie die nach Ziff. 2 Buchst. a) und ggf. b) erzielte Durchschnittsnote.

Im persönlichen Gespräch werden insbesondere beurteilt:

- die persönliche Reife,
- die Motivation und
- die Berufseignung.

Bei diesem Gespräch werden von den Mitgliedern des Auswahlausschusses unabhängig voneinander Bewertungsbogen geführt, wobei die Eignung nach den vorstehenden Kriterien nach einem Punktsystem (1 - 10) ermittelt wird (erreichbare Punktzahl: 30).

Maximal weitere 20 Punkte werden nach der gem. Ziff. 2 Buchst. a) und ggf. b) erzielten Durchschnittsnote vergeben.

Die erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 50.

Einzelheiten der Punkteverteilung werden in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieser Schulordnung ist.

Bei der Vergabe der Ausbildungsplätze zählt in der Rangfolge das Ergebnis des persönlichen Gesprächs zu 3/5 und die Durchschnittsnote zu 2/5.

4. Für die im Aufnahmeverfahren nicht Berücksichtigten ist eine Nachrückliste zu bilden.

5. Bis zu 10 % der Ausbildungsplätze werden für soziale Härtefälle vorbehalten. Ein sozialer Härtefall ist dann gegeben, wenn der Bewerber durch gesundheitliche (Vorschriften des MTAG dürfen dem nicht entgegenstehen), familiäre oder soziale Umstände anderen Bewerbern gegenüber so erheblich benachteiligt ist, dass ihn die Ablehnung unzumutbar belasten würde. Über die Auswahl dieser Bewerber entscheidet der Auswahlausschuss.

§ 5 Ausbildungszeit. Lehrpläne und Prüfung

Ausbildungszeit, Lehrpläne und Prüfung richten sich nach den Bestimmungen des MTAG und der MTA-APrV in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ausbildung erfolgt vorwiegend in den Einrichtungen des Universitätsklinikums Tübingen.

§ 6 Unterricht

1. Der theoretische und praktische Unterricht sowie die praktische Ausbildung finden zu den vom Leiter der MTAL-Schule festgesetzten Unterrichtszeiten statt. Die Schüler² sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
2. Die praktische Ausbildung in den Kliniken/Instituten erfolgt im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor² der jeweiligen Einrichtung und dem Leitenden MTA² der jeweiligen Klinik bzw. des jeweiligen Instituts.
3. Jede Verhinderung an der Unterrichtsteilnahme und der Teilnahme an der praktischen Ausbildung ist dem Leiter der MTAL-Schule unverzüglich anzuzeigen. Bei Verhinderung durch Krankheit über drei Kalendertage (d.h. einschließlich Samstagen und Sonntagen) hinaus ist spätestens am auf den 3. Tag folgenden allgemeinen Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.
4. Unterbrechungen bei der Ausbildung durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen werden bis zu einer Gesamtdauer von 12 Wochen, bei verkürzter Ausbildung (§ 7 MTAG) bis höchstens 4 Wochen, auf die Ausbildungszeit angerechnet (§ 6 MTAG). Schüler, die die maximal zulässigen Schulfehlzeiten überschreiten, werden grundsätzlich nicht zur Prüfung zugelassen. Sofern eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch eine Anrechnung nicht gefährdet wird, können auf Antrag darüber hinausgehende Fehlzeiten berück-

sichtigt werden. Bei der Prüfung dieser Anfrage wird ein strenger Maßstab angelegt.

5. Den Schülern wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung während der Lehrgänge durch eine Bescheinigung entsprechend der Anlage 5 der MTA-APrV bestätigt. Die Teilnahme an der 6-wöchigen Unterweisung an der Krankenanstalt wird ebenfalls durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 der MTA-APrV nachgewiesen.

Kann die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden, ist dies vom Leiter der MTAL-Schule schriftlich zu begründen.

6. Am Ende eines jeden Semesters finden schriftliche Leistungskontrollen statt. Der Inhalt der Leistungskontrollen wird vom Leiter der MTAL-Schule im Benehmen mit den unterrichtenden hauptamtlichen Lehrkräften festgelegt. Sie dienen zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses eines Semesters im Sinne der MTA-APrV. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Semesters und die damit verbundene Versetzung in das nächste Semester ist, dass der Schüler in den Leistungskontrollen die Note "ausreichend" (4) erreicht. Hat der Schüler bei den Leistungskontrollen die Note "mangelhaft" (5) oder "ungenügend"(6) erhalten, wird dem Schüler Gelegenheit zur Wiederholung der Leistungskontrollen gegeben. Erreicht der Schüler hierbei wiederum nicht mindestens die Note "ausreichend"(4), gilt das Semester als nicht bestanden. Es erfolgt keine Versetzung in das nächste Semester. Der Schüler hat Gelegenheit, das nicht bestandene Semester zu wiederholen. Für den Fall, dass er erneut die am Ende des wiederholten Semesters angesetzten Leistungskontrollen sowie deren Wiederholung nicht erfolgreich besteht, scheidet der Schüler infolge Nichtversetzung aus der MTAL-Schule aus.

§ 7 besondere Pflichten

Die Schüler haben in ihrem Verhalten in den Kliniken und Instituten insbesondere auf die Patienten² Rücksicht zu nehmen und sich an die Anordnungen der Lehrkräfte und des Personals der Praktikumsstellen zu halten. Sie unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Zur Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebes und zur Sicherung des Unterrichtsauftrages ist die Zentrale Schulleitung im Einvernehmen mit dem Leiter der MTAL-Schule berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören:

1. Die Erteilung eines Verweises.
2. Die Androhung des Ausschlusses.
3. Der Ausschluss aus der Schule.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit (insbesondere das Übermaßverbot) ist zu beachten. Die vorstehenden Maßnahmen sind schriftlich zu fixieren.

Eine Maßnahme nach

- Ziffer 2 ist nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet.
- Ziffer 3 ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen nach Ziffer 2 das Verbleiben des Schülers eine Gefahr für die Unterrichtung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler und/oder der Patienten befürchten lässt.

Der Schüler ist jeweils vorher anzuhören. Bei Minderjährigen sind bei Maßnahmen nach den Ziffern 2 und 3 auch der/die Erziehungsberechtigte(n) zu hören. Zur Anhörung ist einzuladen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit Beschluss des Klinikumsvorstands in Kraft.

Tübingen, den 22. Juli 2003

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Strehl
Kaufmännischer Direktor

Schulordnung für die MTAR-Schule des Universitäts-Klinikums Tübingen Ausbildung zum Medizinisch-technischer Radiologieassistent³

Nach § 4 Abs. 1 Universitätsklinikagesetz (UKG) in der Fassung vom 24.11.1997 (GBl. 1997 S. 474 ff) in der jeweils gültigen Fassung hat der Klinikumsvorstand am 22.07.2003 nachstehende Schulordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Der Betrieb der Schule gehört gem. § 4 Abs. 1 UKG zu den Aufgaben des Universitätsklinikums Tübingen. Die Schule ist eine Einrichtung des Universitätsklinikums.

§ 2 Aufgabe

Die Schule hat die Aufgabe, die Ausbildung von Medizinisch-technischen Radiologieassistenten nach den Vorschriften des Gesetzes für Technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I, S. 1402 ff.) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I, S. 922 ff.) - in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

§ 3 Leitung der Schule

1. Zentrale Schulleitung

Die Aufgabe und die Stellung der Zentralen Schulleitung ergeben sich aus § 7 der Satzung des Universitätsklinikums Tübingen vom 11.10.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fachliche Leitung

Der Leiter³ der MTAR-Schule wird auf Vorschlag der Zentralen Schulleitung vom Klinikumsvorstand bestellt und abberufen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Satzung des Universitätsklinikums). Sein Stellvertreter³ wird auf Vorschlag des Schulleiters³ vom Klinikumsvorstand bestellt und abberufen. Der Leiter und sein Stellvertreter muss ein Arzt³ sein.

Die fachliche Leitung erfolgt gemeinsam mit der Leitenden Lehrkraft, die auf Vorschlag der Zentralen Schulleitung im Benehmen mit dem Leiter der MTAR-Schule vom Klinikumsvorstand bestellt und abberufen wird.

Der fachlichen Leitung obliegt die Erledigung aller Aufgaben der Schule, soweit durch die Satzung des Universitätsklinikums keine besondere Zuständigkeitsregelung getroffen wurde.

§ 4 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren

1. Die Auswahl für den Besuch der Schule erfolgt aufgrund einer Bewerbung nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze und des Ergebnisses des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens.
2. Zu dem Aufnahmeverfahren werden mindestens doppelt so viele Bewerber zugelassen, wie Ausbildungsplätze zu vergeben sind. Die konkrete Gesamtzahl der Teilnehmer³ am Aufnahmeverfahren wird vom Auswahlausschuss festgelegt. Dem Auswahlausschuss gehört der Leiter der MTAR-Schule sowie zwei von der fachlichen Schulleitung der MTAR-Schule bestellte, an der Schule hauptamtlich tätige Lehrkräfte an. Den Vorsitz führt der Leiter der MTAR-Schule. Übersteigt die Zahl der Bewerber³ die doppelte Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, wird über die Anträge auf Zulassung zum Aufnahmeverfahren aufgrund einer Durchschnittsnote entschieden:
 - a) Die Durchschnittsnote wird aus den Noten des jeweiligen maßgeblichen Schulzeugnis ermittelt. Bei Bewerbern, die mindestens eine dreimonatige fachbezogene Tätigkeit absolviert haben, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,4.
 - b) Für Wiederholungsbewerber³ gelten die unter a) genannten Kriterien, mit der Maßgabe, dass sich die Durchschnittsnote
 - bei der ersten Wiederholungsbewerbung um 0,4
 - bei der zweiten Wiederholungsbewerbung um weitere 0,4
 - bei der dritten und weiteren Wiederholungsbewerbungen um insgesamt 1,2
 verbessert.
3. Im Aufnahmeverfahren wird die Eignung der Teilnehmer für die Ausbildung festgestellt. Als Grundlage dienen ein persönliches Gespräch mit dem Auswahlausschuss (Ziff. 2) sowie die nach Ziff. 2 Buchst. a) und ggf. b) erzielte Durchschnittsnote.

³ Die männliche Form umfasst im Folgetext auch die weibliche Form

Im persönlichen Gespräch werden insbesondere beurteilt:

- die persönliche Reife,
- die Motivation und
- die Berufseignung.

Bei diesem Gespräch werden von den Mitgliedern des Auswahlausschusses unabhängig voneinander Bewertungsbogen geführt, wobei die Eignung nach den vorstehenden Kriterien nach einem Punktsystem (I - 10) ermittelt wird (erreichbare Punktzahl: 30).

Maximal weitere 20 Punkte werden nach der gem. Ziff. 2 Buchst. a) und ggf. b) erzielten Durchschnittsnote vergeben.

Die erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 50.

Einzelheiten der Punkteverteilung werden in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieser Schulordnung ist.

Bei der Vergabe der Ausbildungsplätze zählt in der Rangfolge das Ergebnis des persönlichen Gesprächs zu 3/5 und die Durchschnittsnote zu 2/5.

4. Für die im Aufnahmeverfahren nicht Berücksichtigten ist eine Nachrückliste zu bilden.
5. Bis zu 10 % der Ausbildungsplätze werden für soziale Härtefälle vorbehalten. Ein sozialer Härtefall ist dann gegeben, wenn der Bewerber durch gesundheitliche (Vorschriften des MTAG dürfen dem nicht entgegenstehen), familiäre oder soziale Umstände anderen Bewerbern gegenüber so erheblich benachteiligt ist, dass ihn die Ablehnung unzumutbar belasten würde. Über die Auswahl dieser Bewerber entscheidet der Auswahlausschuss.

§ 5 Ausbildungszeit. Lehrpläne und Prüfung

Ausbildungszeit, Lehrpläne und Prüfung richten sich nach den Bestimmungen des MTAG und der MTA-APrV in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ausbildung erfolgt vorwiegend in den Einrichtungen des Universitätsklinikums Tübingen.

§ 6 Unterricht

1. Der theoretische und praktische Unterricht sowie die praktische Ausbildung finden zu den von der fachlichen Schulleitung festgesetzten Unterrichtszeiten statt. Die Schüler³ sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

2. Die praktische Ausbildung in den Kliniken/Instituten erfolgt im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor³ der jeweiligen Einrichtung und dem Leitenden MTA³ der jeweiligen Klinik bzw. des jeweiligen Instituts.
3. Jede Verhinderung an der Unterrichtsteilnahme und der Teilnahme an der praktischen Ausbildung ist der fachlichen Schulleitung der MTAR-Schule unverzüglich anzuzeigen. Bei Verhinderung durch Krankheit über drei Kalendertage (d.h. einschließlich Samstagen und Sonntagen) hinaus ist spätestens am auf den 3. Tag folgenden allgemeinen Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.
4. Unterbrechungen bei der Ausbildung durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen werden bis zu einer Gesamtdauer von 12 Wochen, bei verkürzter Ausbildung (§ 7 MTAG) bis höchstens 4 Wochen, auf die Ausbildungszeit angerechnet (§ 6 MTAG). Schüler, die die maximal zulässigen Schulfehlzeiten überschreiten, werden grundsätzlich nicht zur Prüfung zugelassen. Sofern eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch eine Anrechnung nicht gefährdet wird, können auf Antrag darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden. Bei der Prüfung dieser Anträge wird ein strenger Maßstab angelegt.
5. Den Schülern wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung während der Lehrgänge durch eine Bescheinigung entsprechend der Anlage 5 der MTA-APrV bestätigt. Die Teilnahme an der 6-wöchigen Unterweisung an der Krankenanstalt wird ebenfalls durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 der MTA-APrV nachgewiesen. Kann die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden, ist dies von der fachlichen Schulleitung schriftlich zu begründen.
6. Am Ende eines jeden Semesters finden schriftliche Leistungskontrollen statt. Der Inhalt der Leistungskontrollen wird von den entsprechenden für das Unterrichtsfach verantwortlichen Lehrkräften oder Dozenten im Benehmen mit der fachlichen Schulleitung der MTAR-Schule festgelegt. Sie dienen zur internen Feststellung des Leistungsstands der einzelnen Schüler.

7. Am Ende des ersten Ausbildungsjahres findet eine schriftliche am Ende des 2. Ausbildungsjahres eine praktische Zwischenprüfung statt. Sie dienen zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses eines Ausbildungsjahres im Sinne der MTA-AprV und damit verbunden die Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Ausbildungsjahres ist, dass der Schüler in den Leistungskontrollen die Note "ausreichend" (4) erreicht. Hat der Schüler bei den Leistungskontrollen die Note "mangelhaft" (5) oder "ungenügend"(6) erhalten, wird dem Schüler Gelegenheit zur Wiederholung der Leistungskontrollen gegeben. Erreicht der Schüler hierbei wiederum nicht mindestens die Note "ausreichend"(4), gilt das Ausbildungsjahr als nicht bestanden. Es erfolgt keine Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr. Der Schüler hat Gelegenheit, das nicht bestandene Ausbildungsjahr zu wiederholen. Für den Fall, dass er erneut die am Ende des wiederholten Ausbildungsjahres angesetzten Leistungskontrollen nicht besteht, scheidet der Schüler infolge Nichtversetzung aus der MTAR-Schule aus.

§ 7 besondere Pflichten

Die Schüler haben in ihrem Verhalten in den Kliniken und Instituten insbesondere auf die Patienten³ Rücksicht zu nehmen und sich an die Anordnungen der Lehrkräfte und des Personals der Praktikumsstellen zu halten. Sie unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Zur Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebes und zur Sicherung des Unterrichtsauftrages ist die Zentrale Schulleitung im Einvernehmen mit dem Leiter der MTAR-Schule berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören:

1. Die Erteilung eines Verweises.
2. Die Androhung des Ausschlusses.
3. Der Ausschluss aus der Schule.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit (insbesondere das Übermaßverbot) ist zu beachten. Die vorstehenden Maßnahmen sind schriftlich zu fixieren.

Eine Maßnahme nach

- Ziffer 2 ist nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet.
- Ziffer 3 ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen nach Ziffer 2 das Verbleiben des Schülers eine Gefahr für die Unterrichtung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler und/oder der Patienten befürchten lässt.

Der Schüler ist jeweils vorher anzuhören. Bei Minderjährigen sind bei Maßnahmen nach den Ziffern 2 und 3 auch der/die Erziehungsberechtigte(n) zu hören. Zur Anhörung ist einzuladen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit Beschluss des Klinikumsvorstands in Kraft

Tübingen, den 22. Juli 2003

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Strehl
Kaufmännischer Direktor